

Kurztitel

Tierärztekammer-Wahlordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 420/2012

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

08.12.2012

Text**Aktives und passives Wahlrecht**

§ 9. (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die zum Stichtag ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Österreichischen Tierärztekammer gemäß § 9 TÄKamG sind.

(2) Jede wahlberechtigte Person ist in dem Wahlkörper aktiv und passiv wahlberechtigt, in dessen Wählerevidenz sie gemäß § 8 Abs. 4 eingetragen ist.

(3) Jede/jeder Wahlberechtigte hat in jedem Wahlkörper, dem sie/er angehört, nur eine Stimme.